

Sitzung vom 30. März 2010

479. Anfrage («Deutscher Filz» an der Universität Zürich)

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, haben am 11. Januar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einiger Zeit ist eine Kampagne gegen den angeblichen «Deutschen Filz» an der Universität Zürich am laufen. Es wird dabei auch nicht davor zurückgeschreckt, manipulierte Statistiken zu Hilfe zu nehmen (vgl. NZZ vom 9. Januar 2010, S. 19).

Unter Filz wird gemeinhin verstanden, dass Entscheide nicht aufgrund sachlicher Kriterien, sondern persönlicher Befindlichkeiten gefällt werden. Wikipedia definiert dies folgendermassen: Unter Filz wird auch verstanden, wenn eine Gruppe von Personen durch Abhängigkeiten in einer undurchschaubaren und vielfältigen Weise verknüpft ist. Dies geht bis zur Korruption.

Die in der Kampagne geäusserten Vorwürfe gegen die Entscheidungsträger an der Universität müssten deshalb als relativ schwerwiegend betrachtet werden, wenn sie der Wahrheit entsprechen würden. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, mit verschiedenen Fragen an den Regierungsrat zu gelangen. Denn unserer Meinung nach muss es im Interesse unserer Universität und der anderen Hochschulen sein, dass allfällige rufschädigende Unterstellungen so rasch wie möglich berichtigt werden.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutigen Berufungsverfahren an der Universität und den Fachhochschulen? Wo sind allfällige Verbesserungsmöglichkeiten?
2. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei welchen der Verdacht besteht, dass die Berufungen nicht aufgrund von fachlichen Qualifikationen erfolgt wären? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
3. Wie sind die Findungskommissionen der einzelnen Fakultäten betreffend Nationalität zusammengesetzt? Gab es Fälle in den letzten Jahren, in welchen sich die Findungskommission mehrheitlich aus deutschen Staatsbürgern zusammensetzte? Wenn ja, wie viele und an welchen Fakultäten?
4. Wie häufig ziehen ausländische Professoren, die nach Zürich berufen werden, ihren Mitarbeiterstab nach? Führte dies zum Stellenverlust von bisherigen Angestellten?

5. Wie haben sich die bilateralen Verträge auf die Internationalisierung der Universität, insbesondere auf den akademischen Mittelbau, ausgewirkt?
6. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass die laufende Kampagne nicht dazu führt, dass die Nationalität bei der Besetzung von Lehrstühlen wichtiger wird als die fachliche Qualifikation?
7. Was sind die Gründe dafür, dass Assistenzstellen für Studienabgänger der Universität Zürich nicht sehr begehrt sind? Liegen dem Regierungsrat Zahlen darüber vor, wie viel Prozent der Studienabgänger an einer Assistenzstelle interessiert sind? Wo sieht der Regierungsrat Verbesserungspotenzial?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

§ 10 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (Universitätsordnung, LS 415.111) regelt das Berufungsverfahren. Es umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Freigabe des Lehrstuhls zur (Wieder-)Besetzung,
- Einsetzung der Berufungskommission,
- Festlegung des Anforderungsprofils als Grundlage für die Ausschreibung,
- Evaluierung der Kandidierenden durch die Berufungskommission und Erarbeitung eines Einer- bis Dreivorschlags zuhanden der Universitätsleitung,
- Ernennung durch den Universitätsrat auf Antrag der Universitätsleitung.

Gemäss § 10 Abs. 5 der Universitätsordnung sind für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten deren wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren sozialen Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend.

Die Vorschläge der Berufungskommission werden ausführlich begründet, damit die übergeordneten Instanzen die Auswahl beurteilen können. Die Beurteilung von überfachlichen Gesichtspunkten wie Geschlecht oder Nationalität bleibt der Universitätsleitung bzw. dem Universitätsrat vorbehalten. So kann die Universitätsleitung in Ausnahmefällen einer Person auf dem zweiten Listenplatz den Vorzug geben, um den Frauenanteil in der Professorenschaft zu erhöhen oder um dem ein-

heimischen Nachwuchs eine Chance zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Abstand zur erstplatzierten Person bezüglich der wissenschaftlichen Qualifikation sehr gering ist. Zudem ist die Berufungskommission vor einem solchen Entscheid anzuhören.

Das Verfahren für die Besetzung von Dozierendenstellen an den staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH), d. h. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) ist im Grundsatz ähnlich ausgestaltet. Bei Dozierenden mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 40% wird ein Auswahlverfahren mit Findungs- bzw. Ernennungskommissionen durchgeführt. Wie bei Ernennungen an der Universität wird an der ZHAW und an der ZHdK in erster Linie auf die Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber abgestellt und nicht auf die Nationalität. An der PHZH werden Kenntnisse des Zürcher Schulsystems und in der Regel auch ein Lehrdiplom für die Volksschule, vorzugsweise schweizerischer Herkunft, vorausgesetzt.

Zu Frage 2:

Die Berufungsverfahren an der Universität und an der Zürcher Fachhochschule beruhen auf strukturierten Prozessen mit sachbezogenen Kriterien. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Berufungen bzw. Ernennungen nicht aufgrund von fachlichen Qualifikationen erfolgt sind.

Zu Frage 3:

Die Berufungskommissionen an der Universität setzen sich zusammen aus einer oder einem fachfremden Vorsitzenden – in einigen Fakultäten übernimmt die Dekanin oder der Dekan diese Aufgabe –, aus Professorinnen und Professoren des engeren Fachbereiches sowie aus entfernten Fachbereichen, die aber mit ähnlicher Methodik arbeiten. Ausserdem sind in den Berufungskommissionen die drei Stände (Privatdozierende, Mittelbau, Studierende) vertreten, und es gehören ihnen mindestens zwei Expertinnen oder Experten von ausserhalb der Universität Zürich an. Dabei handelt es sich um Personen aus anderen Universitäten, aus Forschungseinrichtungen (z. B. Max-Planck-Institute, Centre national de la recherche scientifique CNRS) oder aus der beruflichen Praxis (z. B. Richterinnen und Richter, praktizierende Ärztinnen und Ärzte). Bei Fachgebieten, die an der Universität und an der ETH Zürich angeboten werden, sind jeweils Vertretungen der anderen Hochschule in den Berufungskommissionen vertreten. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Lehrstuhls ist – abgesehen von einer einmaligen Anhörung durch die Kommission – nicht am Verfahren beteiligt.

Die Nationalität der Mitglieder der Berufungskommission ist bei der Zusammensetzung der Kommission nicht von Bedeutung; die Universität führt deshalb keine Statistik darüber.

Im Unterschied zur Universität sind die Findungs- bzw. Ernennungskommissionen der Hochschulen der ZFH nicht einheitlich zusammengesetzt; je nach Hochschule gibt es verschiedene Ausprägungen. In allen Findungskommissionen sind mindestens die Direktion des Departments bzw. die Abteilungsleitung, die Fachbereichsverantwortlichen sowie Angehörige der betroffenen Organisationseinheit vertreten; bei Bedarf können auch externe Expertinnen und Experten beigezogen werden.

Zu Frage 4:

Die Universität führt keine Statistik über den Nachzug von Mitarbeitenden bei der Besetzung eines Lehrstuhls. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass keine festangestellten Universitätsangehörigen wegen des Wechsels einer Lehrstuhlinhaberin oder eines Lehrstuhlinhabers ihre Stelle verlieren. Die befristet angestellten Mitarbeitenden auf Mittelbau- bzw. Qualifikationsstellen – z. B. Assistentinnen und Assistenten – werden nur bis zum Zeitpunkt des Altersrücktritts einer Professorin oder eines Professors angestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger freie Hand bei der Besetzung dieser Stellen hat. Falls die neu berufene Professorin oder der neu berufene Professor Mitarbeitende aus ihrem oder seinem bisherigen Wirkungskreis mitbringt – was nicht immer der Fall ist –, handelt es sich um vorübergehende Anstellungen, weil diese in der Regel eine begonnene Arbeit (Promotions- oder Habilitationsarbeit) fertigstellen und dann die Universität verlassen.

Im Bereich der Naturwissenschaften und der Medizin wird die Forschung zumeist in Teams durchgeführt. Daher kann es sinnvoll sein, dass neu berufene Professorinnen und Professoren Teile ihres bisherigen Teams – das wesentlich zum bisherigen Erfolg beigetragen hat – mitnehmen, um in Zürich mit dem Aufbau eines neuen Teams nicht bei Null beginnen zu müssen.

Die Hochschulen der ZFH kennen kein Lehrstuhlprinzip, sodass sich mit der Wahl einer Dozentin oder eines Dozenten die Frage des Nachzugs von Mitarbeitenden in der Regel nicht stellt.

Zu Frage 5:

Befristete Mittelbaustellen konnten an der Universität schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Personenfreizügigkeit in einem einfachen Verfahren besetzt werden, weil sich das Mittelbaupersonal in der Regel in einem Auszubildendenstatus befand (z. B. Dok-

torierende. Mit den bilateralen Verträgen wurden jedoch die administrativen Hürden für andere Personalkategorien aus der EU abgebaut. Da im Bereich des Mittelbaus auch Mitarbeitende aus Nicht-EU-Ländern angestellt werden, haben sich die bilateralen Verträge nur unwesentlich auf die Internationalisierung der Universität ausgewirkt.

Zu Frage 6:

Die Universität und die Zürcher Fachhochschule halten an ihren Berufungsverfahren fest (vgl. die Beantwortung der Fragen 1 und 2). Es sind deshalb keine Massnahmen notwendig, um sicherzustellen, dass bei der Besetzung der Lehrstühle bzw. der Dozierendenstellen die fachliche Qualifikation wichtiger bleibt als die Nationalität.

Zu Frage 7:

Die Attraktivität von Assistentenstellen für Studienabgängerinnen und -abgänger an der Universität Zürich ist von Fach zu Fach verschieden. Systematische Erhebungen darüber bestehen nicht. Es ist davon auszugehen, dass in bestimmten Bereichen, z.B. Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Karrieremöglichkeiten mit gut bezahlter Daueranstellung in der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung attraktiver erscheinen als eine akademische Karriere mit ungewisser langfristiger Beschäftigungsaussicht.

Die Universität prüft zurzeit verschiedene Massnahmen, um eine universitäre Laufbahn attraktiver auszugestalten (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 34/2008 betreffend die Nachwuchsförderung an der Universität Zürich, Vorlage 4678).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi